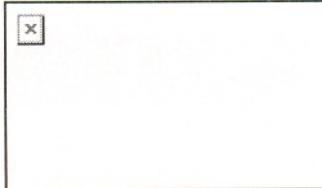


Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 1 KR 351/08
Az.: S 111 KR 2961/07
Berlin



Zugestellt an

Kl.-Bev. am: _____

Bekl. zu 1) am: _____

Bekl. zu 2) am: _____

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

M S
Nstraße, B

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt C B,
B - G - K,
H Straße, G,
Gz.:

gegen

- 1) Verband der Ersatzkassen e. V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
- 2) Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
vertreten durch den Vorstand,
Frankfurter Str. 84, 53721 Siegburg,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Für den 1. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg hat der den Richter am Landes- sozialgericht Müller-Gazurek als Berichterstatter am **5. März 2009** ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

**Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin
vom 2. Juli 2008 wird zurückgewiesen.**

Der Kläger hat auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Im Streit zwischen den Beteiligten ist, ob dem Kläger die Abrechnungsbefugnis für die manuelle Therapie (MT) zu erteilen ist. Er ist als Physiotherapeut in B zugelassen. Am 21. Februar 2005 beantragte er bei den Beklagten, ihm im Rahmen seiner Berufsausübung auch die Abrechnungsbefugnis für die MT zu erteilen. Er habe an den D Fachhochschulen in Kooperation mit der H den Fachunterricht für MT besucht, und zwar 426 Stunden für MT-E, 496 Stunden MT-W, 111 Stunden für MT- Kines, also insgesamt 1.104 Stunden (Bescheinigung der H vom 2. Januar 2005).

Die Beklagte zu 2) hat dem Kläger mit Schreiben vom 15. Juni 2005 und vom 19. Januar 2005 mitgeteilt, sie könne die begehrte Abrechnungsgenehmigung nicht erteilen. Es handele sich bei der Bildungseinrichtung, an der die nötigen Kenntnisse erworben werden sollten, nicht um eine anerkannte Weiterbildungseinrichtung. Auch im Vertrag zwischen den Beklagten und dem Deutschen Verband für Physiotherapie - Zentralverband der Krankengymnasten/ Physiotherapeuten (ZVK) e.V. - sei festgelegt, dass nur anerkannte Weiterbildungseinrichtungen zur Abrechnung befähigten. Er habe bei seiner Zulassung als Physiotherapeut mit den Beklagten vereinbart, dass dieser Vertrag Grundlage seiner Tätigkeit sei.

Mit der am 15. März 2006 beim Sozialgericht erhobenen Klage hat der Kläger sein Begehrn weiterverfolgt. Er habe in den N mehr als 1.000 Unterrichtsstunden im MT, also weit mehr als im Inland erforderlich, durchlaufen. Er habe die Abschlussprüfung bestanden und erfülle somit die Voraussetzungen für die Abrechnungsfähigkeiten. Die H sei eine geeignete Weiterbildungseinrichtung und die Versagung der Abrechnungsbefugnis allein deswegen, weil diese nicht in Deutschland anerkannt sei, verstöße gegen europäisches Recht.

Die Beklagte ist dem mit dem Vortrag entgegengetreten, zwar sei die Liste der Fortbildungseinrichtungen nicht abschließend. Wenn aber eine dort nicht aufgelistete Einrichtung weiterbilde, müssten die Ausbildungsinhalte näher dargelegt werden, damit eine Vergleichbarkeit überprüft werden könne. Dies sei vom Kläger jedoch unterlassen worden. Auch müsse die Weiterbildung nach Abschluss der Berufsausbildung erfolgen, der Kläger jedoch habe während der Ausbildung zum Physiotherapeuten Stunden in MT ohne gesonderte Abschlussprüfung hierfür und vor der Abschlussprüfung in Physiotherapie besucht. Er verfüge somit über keine den deutschen Regelungen genügende Qualifikation.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 2. Juli 2008 die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt:

„Die Klage ist zulässig. Insbesondere liegt ein Feststellungsinteresse vor (vgl. hierzu die Entscheidung des Bundessozialgericht - BSG - vom 22. Juli 2004 zum Aktenzeichen B 3 KR 12/04 R, recherchiert in juris).

Die Klage ist unbegründet. Die Beklagten haben es zu Recht abgelehnt, MT Behandlungen des Klägers abzurechnen.

Rechtsgrundlagen des Begehrens, MT Leistungen zu Lasten der Beklagten erbringen und abzurechnen zu dürfen, ist § 125 Abs. 1 und 2 SGB V i.V.m. den auf Bundesebene abgeschlossenen Rahmenempfehlungen in der Fassung vom 17. Januar 2005 (die auch unterschrieben wurden), der auf Landesebene abgeschlossene Vertrag zwischen dem VDB-Physiotherapie-Verband (dem der Kläger angehört) und den Beklagten vom 1. Februar 2002 sowie die Heilmittelrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in der Fassung vom 2. April 2005, erlassen auf der Grundlage von § 92 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 6 SGB V. In den Heilmittelrichtlinien sind unter Ziffer 3 A die Maßnahmen der physikalischen Therapie aufgeführt. Nach Ziffer 17 A Abs. 2 wird ausgeführt:

„Für bestimmte Maßnahmen der physikalischen Therapie bedarf es spezieller Qualifikationen, die über die im Rahmen der Berufsausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen. Solche Maßnahmen, für deren Durchführung eine zusätzliche, abgeschlossene Weiterbildung/Fortbildung erforderlich ist, ist mit *) gekennzeichnet.“

Einen solchen Stern trägt die unter Ziffer 17.A.2.7. aufgeführte MT. Diese Vorgaben sind von den Rahmenempfehlungen auf Bundes- und Landesebene umgesetzt worden. Auch der Kläger geht davon aus, dass er grundsätzlich als Mitglied des Berufsverbandes an den Landesvertrag vom 1. Februar 2002 gebunden ist. Auf Seite 14 des Vertrages (Blatt 65 Gerichtsakte) wird unter ‚12.01 manuelle Therapie‘ diese zunächst definiert. Dann werden die therapeutische Wirkung, Indikationen, Therapieziele, die Leistungen sowie die Regelbehandlungszeiten aufgeführt. Unter dem letzten Punkt ‚Weiterbildungsnachweis‘ wird, wie im Tatbestand bereits geschildert, weiter ausgeführt:

,Weiterbildungsnachweise:

Die unter dieser Position beschriebenen Leistungen sind abrechenbar von Physiotherapeuten, die eine erfolgreich abgeschlossene spezielle Weiterbildung in manueller Therapie von mindestens 260 Std. mit Abschlussprüfung in einer Weiterbildungseinrichtung, die die Anforderungen der gemeinsamen Empfehlungen nach § 124 Abs. 4 SGB erfüllt, nachweisen.'

Entgegen der Auffassung des Klägers ist der von ihm vorgelegte Nachweis über während der Ausbildung an der H absolvierte Stunden der MT nicht ausreichend, um die Abrechnungsbeifugnis hierfür zu erhalten. Die Vorgaben in den vom Gemeinsamen Bundesausschuss erlassenen und das Gericht grundsätzlich bindenden Heilmittelrichtlinien sind eindeutig. Für die Erbringung der MT muss der Physiotherapeut über eine zusätzliche abgeschossene Weiter- oder Fortbildung verfügen. Diese Ausbildung muss über die in der Berufsausbildung erworbenen Kenntnisse hinausgehen. Über eine solche abgeschossene Weiterbildung nach Berufsabschluss im Bereich Physiotherapie verfügt der Kläger nicht. Insbesondere verfügt er nicht über einen Abschluss, wie der Auskunft des Geschäftsführers der Physioklinik im A GmbH vom 26. April 2007 zu entnehmen ist. Die Kammer konnte sich auch nicht davon überzeugen, dass die innerhalb der Ausbildung absolvierten Stunden der MT den Vorgaben in den Heilmittelrichtlinien und den Rahmenverträgen entspricht. Der Geschäftsführer der Physioklinik im A GmbH, einer anerkannten Weiterbildungseinrichtung, hat jedenfalls mitgeteilt, dass nicht davon auszugehen sei, dass die übrige Ausbildung an der H die jetzt noch fehlenden 34 Stunden einschließlich Abschlussprüfung ersetzen könne. Der Kläger verfüge daher zweifelsfrei über keine den deutschen Regelungen genügende Qualifikation.

Im Übrigen ist der vom Kläger erworbene Abschluss als Physiotherapeut an der H zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt worden. Vielmehr hat er eine Zulassung als Physiotherapeut in B erhalten. Als in Deutschland zugelassener und arbeitender Physiotherapeut muss er, um bestimmte Therapien abrechnen zu dürfen, bestimmte Kenntnisse nachweisen. Dabei geht es hier nicht um den Kernbereich der Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen in Ländern der EU/EWR, sondern lediglich um eine Ausgestaltung eines Teilbereiches der Leistungserbringung. Die Richtlinien 89/48 EWG und 92/51 EWG schließen die Vorgabe solcher Ausübungsvoraussetzungen nicht aus, soweit diese nicht diskriminierend angewendet werden. Vorliegend wird die Qualifikation für die MT von sämtlichen Leistungserbringern, die in Deutschland arbeiten, verlangt. Eine Diskriminierung ist daher für die Kammer nicht erkennbar.“

Gegen dieses dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 4. August 2008 zugestellte Urteil richtet sich die Berufung vom 13. August 2008, die im Wesentlichen damit begründet wird, die Festlegungen, auf die die Beklagte und das Sozialgericht ihre Auffassung stützten, gälten nur für Ausbildungen in Deutschland und nicht in den Niederlanden. Einer zusätzlichen Prüfung bedürfe es nicht. Nach deutschem Recht seien 260 Stunden vorgeschrieben, der Kläger habe 234 Stunden durchlaufen, lediglich das Prüfungsmodul von 36 Stunden fehle. Die in den Niederlanden genossene Ausbildung von über 1.100 Stunden sei zumindest gleichwertig, so dass deren Nichtanerkennung diskriminierend sei.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 2. Juli 2008 zu ändern und festzustellen, dass der Kläger berechtigt ist, besondere Maßnahme der physikalischen Therapie, hier manuelle Therapie der Positionen 21201, gegenüber den Beklagten abzurechnen.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben übereinstimmend ihr Einverständnis mit einer Entscheidung des Berichterstatters ohne mündliche Verhandlung über die Berufung erklärt.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakten und den Verwaltungsvorgang des Beklagten zu 1) verwiesen.

Über die Berufung konnte der Berichterstatter des Senats ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten ihr Einverständnis mit einem derartigen Verfahren erklärt haben.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist nicht begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte Feststellung, MT Leistungen gegenüber den Beklagten abrechnen zu dürfen.

Zur Vermeidung bloßer Wiederholungen nimmt der Senat zunächst auf die Darlegungen des Sozialgerichts im angefochtenen Urteil Bezug und weist die Berufung insoweit aus diesen Gründen zurück (§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG -).

Dass der Kläger die Abschlussprüfung MT nicht absolviert hat, ist unstrittig, so dass nach der gemeinsamen Rahmenempfehlung eine Abrechnung nicht erfolgen kann. Die Regelung ist sachgerecht und begegnet keinen Bedenken. Denn die bloße Teilnahme an Weiterbildungen, egal in welchem zeitlichen Umfang, hat so gut wie keine Aussagekraft über eine dadurch erlangte Qualifikation. Es ist daher sinnvoll und richtig, dass, bevor die Träger der gesetzlichen Krankenversicherungen Personen berechtigen, die Versichertengemeinschaft durch Abrechnungen zu belasten, sie nicht lediglich Teilnahme-, sondern Qualifikationsbescheinigungen über die Voraussetzungen zur Erbringung dieser Leistungen fordern. Dies hat auch der Verband, dem der Kläger angehört, anerkannt. Dies begegnet auch keinen europarechtlichen Bedenken. Die Voraussetzung einer bestimmten Qualifikation auch an Anbieter mit Abschlüssen aus anderen Ländern der EU ist legitim und stellt keine Diskriminierung dar. Erst wenn vergleichbare Qualifikationen aus anderen Mitgliedsstaaten der EU hier nicht zur Berufsausübung berechtigten, läge eine Diskriminierung vor. Da der Kläger jedoch auch an der H keine Abschlussprüfungen in MT abgelegt hat, liegt diese Voraussetzung nicht vor.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 197 a Abs. 1 SGG i.V.m. § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung; die Entscheidung über die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz.

Für die Zulassung der Revision liegt keiner der in § 160 Abs. 2 SGG bezeichneten Gründe vor.